

Unterscheidung von Honorar und Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten können steuerfrei ausbezahlt werden (§3 Nr. 26 EStG). Als begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten kommen in Betracht:

- die Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher
- eine vergleichbare Tätigkeit **z.B. als Betreuer, Jugendleiter, Ferienhelfer**
- eine künstlerische Tätigkeit
- die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

Die Tätigkeit muss unmittelbar im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Körperschaft des öffentlichen Rechts (Katholische Kirche) oder einer den gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften (BDKJ) ausgeübt werden.

Entgelte aus allen Tätigkeiten des Empfängers können im Kalenderjahr bis zu einer Jahressumme von 1.848,00 Euro steuerfrei ausbezahlt werden. Eine Rückversicherung über Bezüge bei anderen Organisationen im gleichen Kalenderjahr ist empfehlenswert.

Honorare werden für freiberufliche Tätigkeiten vereinbart (siehe auch Einkommensteuergesetz). Für Tätigkeiten bei und für Maßnahmen der Jugendhilfe finden in der Regel Honorarzahungen nur für **Referate der Kinder- und Jugendbildung/Weiterbildung** Anwendung. Für die Ermittlung der Einkommensteuerpflicht ist der jeweilige Empfänger der Zahlung verantwortlich.

Weiterhin können steuerfrei an Arbeitnehmer **Reisekostenerstattungen** für Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwand (§3 Nr. 12, 13, 16 EStG) und **Auslagenersatz** (§3 Nr. 50 EStG) bezahlt werden.